

Haben Sie sexuelle Belästigung erfahren?



LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Tel.: 0221 809-3583
Mail: Gleichstellung.Gender-Mainstreaming@lvr.de

Externe Beratungsmöglichkeiten

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen**“
Tel.: 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
Tel.: 030 18555 1855
www.antidiskriminierungsstelle.de

Hilfetelefon „Gewalt an Männern**“
Tel.: 0800 123 99 00
www.maennerhilfetelefon.de

Beratungsstelle für LSBTIQ*
Tel.: 0221 2766999 0
www.rubicon-koeln.de

Der LVR als Arbeitgeber schützt seine Mitarbeitenden vor Belästigung!

Der LVR setzt sich für den Schutz der Würde aller seiner Mitarbeitenden ein. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz wird im LVR nicht toleriert! Am Arbeitsplatz gilt der Schutz nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Arbeitgeber ist nach dem AGG verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeitenden gegen sexuelle Belästigung zu treffen und die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessene Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung zu ergreifen.

Neben Frauen, die in der überwiegenden Zahl sexuelle Belästigung erleben, sind auch Männer, trans- und intergeschlechtliche Personen davon betroffen. Das AGG schützt alle Geschlechter gleichermaßen!



Kontakt

Für ein **vertrauliches Gespräch** steht Ihnen die LVR-Gleichstellungsbeauftragte Sabine Brinkmann zur Verfügung.

Sie erreichen Sie unter:
LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming
Telefon: 0221 809-3582
E-Mail: sabine.brinkmann@lvr.de

Sie können sich auch unmittelbar an die **Beschwerdestelle nach dem AGG** richten. Diese finden Sie im Intranet unter: *Wissen & Service - Inklusion & Chancengerechtigkeit – AGG-Beschwerdestelle*

Sie möchten sich lieber außerhalb des LVR beraten lassen? Unter www.antidiskriminierungsstelle.de/Beratungsstellen finden Sie gute Beratungsstellen in Ihrer Nähe.



Nein heißt Nein!

Keine Akzeptanz von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

Was ist sexuelle Belästigung?
Wo beginnt sexuelle Belästigung?
An wen kann ich mich wenden?

Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Wen betrifft sexuelle Belästigung?

Jeder Person kann sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz widerfahren. Nach einer Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2019 gab etwa jede elfte erwerbstätige Person an, in den letzten drei Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt zu haben.

Wie zeigt sich sexuelle Belästigung?

Sie sind vielleicht an alltägliche diskriminierende Verhaltensweisen, Begriffe oder Bemerkungen gewöhnt, aber Sie spüren auch, wann eine Grenzverletzung vorliegt. Lassen Sie sich nicht verunsichern, wenn Ihnen „Empfindlichkeit“ vorgeworfen oder eine sexuelle Belästigung im Nachhinein als „Kompliment“ oder „gut gemeintes“ Verhalten dargestellt wird.

Sexuelle Belästigung ist kein Flirten und kein Kompliment! Grenzen werden überschritten und das Verhalten der belästigenden Person wird als unerwünscht, respektlos und verletzend empfunden.

In § 3 Abs. 4 AGG ist die sexuelle Belästigung definiert als unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat viele Formen. Zu diesen gehören:

- sexuell anzügliche Bemerkungen & Witze
- Zeigen pornografischer Darstellungen
- taxierende Blicke/Hinterherpfeifen
- abfällige/sexistische Bemerkungen über Aussehen, Verhalten und Privatleben
- unangemessene und aufdringliche Annäherungsversuche in sozialen Netzen
- Androhen von persönlichen oder beruflichen Nachteilen bzw. Zusage von Vorteilen zur Erlangung sexuell erwünschten Verhaltens
- unerwünschte Berührungen
- strafrechtlich relevante Tatbestände wie Stalking, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

Was können Sie tun ...

... wenn Sie sexuell belästigt werden?

Viele wissen nicht, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen. Und viele Betroffene haben Angst, wenn sie sexuelle Belästigung publik machen als prüde, empfindlich oder humorlos zu gelten oder geben sich sogar selber die Schuld für eine sexuelle Belästigung.

Wer sexuell belästigt, will Macht demonstrieren und bringt Respektlosigkeit zum Ausdruck. Sexuelle Belästigung wird bewusst verübt und verantwortlich ist nur, wer belästigt!

Warten Sie nicht darauf, dass das Fehlverhalten der anderen Seite von allein aufhört. Sie dürfen deutlich sagen und zeigen, dass Sie das gezeigte Verhalten nicht akzeptieren.



Was Sie sagen können:

- „Starren Sie mich nicht so an, das ist mir unangenehm.“
- „Ich bin an einem privaten Verhältnis mit Ihnen nicht interessiert!“
- „Wie Sie mich gestern angesprochen haben, war nicht in Ordnung. Bitte unterlassen Sie so etwas zukünftig!“
- „Ist das Ihr Ernst? Ihre Sprüche sind nicht lustig, sondern sexistisch (und ich fühle mich unwohl!)“
- „Fassen Sie mich nicht an! Ich möchte das nicht!“

Natürlich können Sie sich Unterstützung und Rat holen! Zum Beispiel bei Ihrer direkten Führungskraft. Oder Sie wenden sich an die Kolleg*innen der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming. Selbige sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden jegliches weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.

Wenn Sie sich entscheiden, eine Beschwerde wegen sexueller Belästigung einzulegen, können Sie dies bei den Mitgliedern der LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG machen. Diese sind verpflichtet, den Sachverhalt aufzuklären und Ihnen das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen (siehe unter **Kontakt**).

... wenn Ihnen eine sexuelle Belästigung auffällt?

Auch wenn es schwerfällt das Fehlverhalten anderer zu thematisieren, können Sie Betroffene unterstützen.

Lachen Sie z.B. nicht aus „Höflichkeit“ mit. Bieten Sie der belästigten Person Ihre Hilfe an.

Signalisieren Sie, dass die Gegenwehr berechtigt ist und Ihre Zustimmung findet. Stellen Sie sich ggf. als Zeug*in zur Verfügung.

Wenn Sie den Eindruck haben, die Belästigung ist schwerwiegend, ermutigen Sie die betroffene Person, sich an die LVR-Beschwerdestelle nach dem AGG zu wenden.

... wenn Sie als Vorgesetzte oder Vorgesetzter von sexueller Belästigung erfahren?

Wenn sich jemand mit der Bitte um Rat und Unterstützung direkt an Sie wendet, wird Ihnen viel Vertrauen entgegengebracht. Nehmen Sie sich Zeit für ein oder mehrere Gespräche.

Machen Sie deutlich, dass Sie sexuelle Belästigung nicht dulden. Dies gehört zu Ihren selbstverständlichen Führungsaufgaben. Andernfalls verletzen Sie ansonsten Ihre Dienstpflicht. Veranlassen Sie sofort geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person.

Auch Sie können sich zum Zwecke der Beratung an die LVR-Gleichstellungsbeauftragte wenden.

